

05. 11. 91

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze — Drucksache 12/1134 —**

#### **hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

##### **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat verweist auf den von ihm beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und

anderer Gesetze“ (Drucksache 380/91 [Beschluß]). Dieser Gesetzentwurf enthält die dringend gebotenen Maßnahmen zur effektiveren Bekämpfung illegaler Waffen- und Rüstungsexporte. Er verzichtet jedoch auf die Ermächtigung für das Zollkriminalinstitut zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis, die durchgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken begegnet. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf des Bundesrates unverzüglich an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten und ihren eigenen Gesetzentwurf zurückzuziehen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verweist auf den von ihr beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze (Bundesrats-Drucksache 449/91). Dieser Gesetzentwurf enthält die dringend gebotenen Maßnahmen zur effektiveren Bekämpfung illegaler Waffen- und Rüstungsexporte. Entgegen der Auffassung des Bundesrates kann auf die in dem Entwurf der Bundesregierung (Artikel 1 Nr. 8) enthaltene Ermächtigung für das Zollkriminalinstitut, nach vorheriger richterlicher Anordnung bei tatsächlichen Hinweisen auf illegale Rüstungsexporte notfalls auch in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis eingreifen zu können, nicht verzichtet werden. Nur hierdurch können Fälle des illegalen Rüstungsexports rechtzeitig aufgedeckt werden. Die Bundesregierung teilt auch nicht die Ansicht des Bundesrates, wonach die Eingriffsbefugnisse des Zollkriminalinstituts durchgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken begegneten. Die Befugnisse des Zollkriminalinstituts sind in rechtsstaatlicher Weise ausgestaltet:

- Vor einem Antrag zu Beschränkungsmaßnahmen muß der Bundesminister der Finanzen seine Zustimmung erteilen,
- die Anordnung selbst trifft das durch drei Richter entscheidende Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalinstitut seinen Sitz hat (Landgericht Köln),
- der Bundesminister der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium des Deutschen Bundestages über die Durchführung der Beschränkungsmaßnahmen.

Das Zollkriminalinstitut unterrichtet von einem Antrag die Staatsanwaltschaft, damit diese rechtzeitig über illegale Exportvorhaben unterrichtet ist.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 380/91 [Beschluß]) ist mit einer Stellungnahme der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden. Es besteht für die Bundesregierung entgegen der Auffassung des Bundesrates kein Anlaß, ihren Gesetzentwurf zurückzuziehen.